

1 Gegenstand

Das Reglement ordnet ergänzend zu den bestehenden statutari-schen Vorschriften das Verfahren bei der Behandlung von Rekursen vor Organen von Swiss Table Tennis (STT).

Soweit das Reglement keine Vorschriften enthält, gelten die Regeln des Verwaltungsverfahrens vor Verwaltungsgerichten.

2 Zulässigkeit von Rekursen

2.1 Instanzenzug

Verfügungen von Kommissionen von STT, der Geschäftsführung STT oder eines Mitgliedes des Zentralvorstands (ZV) können beim ZV angefochten werden. Verfügungen oder Rekursentscheide des ZV, der Nationalliga (NL) oder letzter Instanzen der Regionalver-bände (RV) können bei der Rekurskommission (RK) angefochten werden. Die RK entscheidet verbandsintern endgültig.

2.2 Ausschluss der Anfechtbarkeit

Entscheide der Delegiertenversammlungen der RV sowie der De-legiertenversammlung (DV) von STT können verbandsintern nicht angefochten werden. Entscheide der Oberschiedsrichter (OSR) und der Schiedsrichter (SR) sind lediglich anfechtbar, soweit das Sport-reglement (SpR) dies vorsieht.

2.3 Berechtigung zum Einreichen von Rekursen

Rekurse können durch die RV, durch Clubs oder Personen einge-reicht werden, die durch Verfügungen betroffen sind. Der Rekurrent hat zudem schützenswerte Interessen vorzubringen.

2.4 Anfechtungsgründe

Der Rekurs ermöglicht die umfassende Überprüfung der angefoch-tenen Verfügung. Dabei prüft die Rekursinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen.

3 Einreichen von Rekursen

3.1 Fristen und Formen

Rekurse sind innert 14 Tagen ab Zustellung der angefochtenen Verfügung bei der angerufenen Instanz einzureichen. Innerhalb derselben Frist ist die im Finanzreglement vorgesehene Gebühr

einzubezahlen, ansonsten die angerufene Instanz nicht auf den Rekurs eintritt.

3.2 Inhalt

Die Rechtsschrift enthält:

- eine kurze Darstellung des zu beurteilenden Sachverhalts
- einen Antrag
- die Begründung
- die Bezeichnung der Beweismittel
- den Namen und die Unterschrift des Rekurrenten (oder seines Vertreters)

3.3 Beilagen

Der Rechtsschrift sind beizulegen:

- ein Exemplar der angefochtenen Verfügung
- Das Zustellcouvert oder andere Belege betreffend das Datum der Zustellung der angefochtenen Verfügung (soweit nötig)
- sämtliche als Beweismittel bezeichnete Urkunden

3.4 Formfehler

Entspricht die Rechtsschrift nicht diesen Vorschriften oder fehlen Beilagen, so gewährt die Rekursinstanz dem Rekurrenten eine kurze Notfrist zur Verbesserung.

4 Vorverfahren

4.1 Prüfung der Zuständigkeit

Die Rekursinstanz prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Erachtet sie ein anderes Organ als zuständig, so leitet sie die Akten an dieses weiter. Ist der angefochtene Entscheid nicht anfechtbar, so fällt sie einen Nichteintretensentscheid.

4.2 Leitung des Vorverfahrens

Die Leitung des Vorverfahrens bis zur Verhandlung obliegt dem hierfür generell oder im Einzelfall bezeichneten Mitglied des ZV oder der RK. Die im Rahmen des Vorverfahrens getroffenen Entscheide (betreffend aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen, Akteneinsicht usw.) sind nicht anfechtbar.

4.3 Anhörung der Parteien

Je ein Exemplar der Rechtsschrift wird der Vorinstanz und den von der Verfügung direkt Betroffenen innert angemessener Frist zur Stellungnahme zugestellt. Die Vorinstanz kann ihre Verfügung aufheben, sie im Sinne der Anträge des Rekurrenten abändern oder in einer kurzen Rechtsschrift darlegen, warum sie an ihrem Entscheid festhält. Heisst sie alle Anträge des Rekurrenten gut, wird das Verfahren abgeschlossen. Wenn es sich für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist, kann ein zweiter Schriftwechsel angeordnet werden.

4.4 Beiladung

Dritte, die im Sinne von Art. 2.3. berechtigt wären, einen Rekurs zu erheben, können zum Verfahren beigeladen werden. Sie erhalten eine kurze Frist zur Erklärung, ob sie die Beiladung annehmen; sie können die Beiladung auch verlangen. Wer die Beiladung annimmt, wird im Verfahren Partei mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere ist der Entscheid für den Beigeladenen verbindlich.

4.5 Übermittlung der Akten

Die Vorinstanz übermittelt der angerufenen Instanz das ganze Akten-dossier.

4.6 Akteneinsicht

Die Parteien haben Einsicht in alle Akten, auf die sich die angefochtene Verfügung abstützt. Muss die Akteneinsicht aus wichtigen Gründen verweigert werden, so erhalten die Parteien einzig Kenntnis des Aktenauszuges, soweit dieser mit dem Rechtsstreit einen Zusammenhang aufweist.

4.7 Aufschiebende Wirkung

Rekurse haben aufschiebende Wirkung, sofern ihnen diese nicht entzogen wird. Im Falle des Entzuges der aufschiebenden Wirkung werden die Parteien umgehend orientiert. Die aufschiebende Wirkung kann nur zur Wahrung wichtiger Interessen von STT (z.B. geordnete Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft) entzogen werden oder wenn das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder nicht begründet ist.

4.8 Vorsorgliche Massnahmen

Nach Eingang eines Rekurses können von Amtes wegen oder auf Antrag vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, um den tatsächlichen Zustand unverändert zu erhalten oder kaum mehr rückgängig zu machenden Schaden zu verhindern.

5 Hauptverfahren

5.1 Mündliches oder schriftliches Verfahren

Wenn es die Rekursinstanz als notwendig erachtet, kann sie die Parteien an der Hauptverhandlung teilnehmen lassen (mündliches Verfahren).

5.2 Beweismittel

Als Beweismittel gelten Parteibefragung, Zeugenverhör, Urkunden, Augenschein und Gutachten.

5.3 Zeugen

Wer den Statuten und Reglementen von STT untersteht, hat einem Aufgebot als Zeuge Folge zu leisten. Alle Zeugen sind verpflichtet, wahrheitsgemäss auszusagen. Sie können eine Aussage nur verweigern, soweit ihnen ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

5.4 Ergänzende Bestimmungen für die mündliche Hauptverhandlung

Der Präsident der Rekursinstanz oder sein Vertreter leitet die Verhandlung. Insbesondere überprüft er die Vollmachten der Parteivertreter, erhebt die Beweise und eröffnet den Entscheid. Ein Protokoll gibt Auskunft über die anwesenden Personen und enthält die wesentlichen Aussagen, insbesondere diejenigen von Zeugen. Im Anschluss an die Beweiserhebung erhalten die Parteien Gelegenheit zu Parteivorträgen.

5.5 Beweislast

Wer aus einer Sachlage Rechte ableitet, hat diese zu beweisen.

5.6 Beweiswürdigung

Die Rekursinstanz würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

5.7 Beratung

Die Beratung ist geheim. Der Entscheid wird mit einer Schlussabstimmung gefällt, bei der sich niemand der Stimme enthalten darf.

5.8 Entscheid

Die Rekursinstanz kann eine angefochtene Verfügung bestätigen, abändern oder aufheben. Im letztgenannten Fall weist sie die Angelegenheit mit verbindlichen Weisungen zur Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

5.9 Eröffnung des Entscheides

Im schriftlichen Verfahren wird der Entscheid den Parteien sofort ohne Begründung und eingeschrieben mitgeteilt; im mündlichen Verfahren wird der Entscheid im Anschluss an die Beratung sofort mündlich eröffnet und kurz begründet. Zu einem späteren Zeitpunkt teilt die Rekursinstanz den Parteien den begründeten Entscheid per Einschreibebrief mit. Dieser Entscheid enthält:

- Ort und Zeit der Entscheidfällung
- Namen der Mitglieder der Rekursinstanz und des Redaktors des Entscheides
- Bezeichnung der Parteien und eventuell ihrer Vertreter
- Anträge der Parteien
- Begründung des Entscheides
- Entscheid
- Kostenspruch
- eventuell Rechtsmittelbelehrung

6 Gebühren und Kosten

6.1 Gebühren

Jede im Wesentlichen unterlegene Partei hat die im Finanzreglement festgelegten Gebühren zu entrichten. Damit gelten die Spesen und der Verwaltungsaufwand der Rekursinstanz unabhängig des effektiven Betrages als abgegolten.

6.2 Kosten

Jede im Wesentlichen unterlegene Partei hat sich anteilmässig zu beteiligen an

- den Kosten der Gutachten, deren Einholung sie zugestimmt hat,

Rekursreglement

- der Entschädigung der Zeugen (Zeugengeld Fr. 20.–, Bahnfahrt 2. Klasse).

7 Vollstreckung

Der ZVA sorgt dafür, dass Rekursentscheide vollstreckt werden. Die RV unterstützen ihn dabei. Der Entscheid ist vollstreckbar, sobald er rechtskräftig ist oder einem Rekurs die aufschiebende Wirkung versagt wurde. Rekursentscheide, die nach dem 31. Mai ergehen, bleiben ohne Einfluss auf die Ranglisten.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der Delegierten vom 19./20. Juni 1982 genehmigt und tritt mit der Veröffentlichung im Jahrbuch STT 1982/1983 in Kraft.

Aktualisiert gemäss Beschlussfassung der DV vom März 2006 in Schaffhausen.